

**Ordnung für das Sportreferat
an den Aachener Hochschulen
der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (Sportordnung)
vom 30.01.2015
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Sportordnung
vom 12.06.2017
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Studierendenschaft sieht es als ihre Aufgabe an, den studentischen Breitensport zu fördern und die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen. Dabei sind sich die Studierenden der RWTH Aachen bewusst, dass der Hochschulsport ohne eine Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum (HSZ), der Steuerungsgruppe Hochschulsport, den weiteren Gruppen der Hochschule und anderen Hochschulen und deren Studierenden nicht erfolgreich gestaltet werden kann. Solche Zusammenarbeit wird daher von allen hier bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern angestrebt.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Sportreferat an den Aachener Hochschulen (im Folgenden Sportreferat) hat die Aufgabe, den studentischen Breitensport der Aachener Hochschulen und ihrer Standorte zu fördern.
- (2) Sofern nicht anders angegeben bezieht sich diese Ordnung auf Dokumente, Gremien und Organe der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

II. Sportausschuss

§ 2 Aufgaben

- (1) Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates bildet das Studierendenparlament der RWTH Aachen einen Sportausschuss.
- (2) Der Sportausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Sportreferates unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung zu beschließen,
 2. den Haushaltsplan des Sportreferates festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 3. auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Wahl
 - a) der Sportreferentin bzw. des Sportreferenten
 - b) der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten

4. über die Entlastung der Sportreferentin bzw. des Sportreferenten sowie der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten zu beschließen,
 5. den Mitgliedern der Obleuteversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Aufgrund seiner Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Obleuteversammlung sollen Mitglieder des Sportausschusses bei der Obleuteversammlung anwesend sein.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Sportausschuss besteht aus sieben Mitgliedern gemäß § 15 Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen sowie weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Sofern studentische Vertretungen anderer Hochschulen in Aachen einen der Größe der Studierendenschaft angemessenen finanziellen Beitrag zum gemeinsamen Hochschulsport leisten, können sie aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Sitz und Stimme im Sportausschuss erhalten. Ein solcher Vertrag muss die semesterweise Zahlung eines Beitrages zur Verfügung des Sportausschusses vorsehen und mindestens die Anzahl der Sitze, den Umfang möglicher Rechenschafts- und Berichtspflichten des Sportreferates gegenüber den Vertragsparteien und die Eigentumsrechte an durch den Sportausschuss erworbenen Gegenständen regeln. Ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Studierendenparlaments der RWTH Aachen, welches diesen mit zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.
- (3) Für die Wahl der Ausschussmitglieder der RWTH Aachen sowie für die Verfahrensweise im Sportausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der RWTH und ihrer Ergänzungsordnungen.
- (4) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß Abs. 2 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studierendenschaft. Das Präsidium der jeweiligen Studierendenschaft informiert das Präsidium der Studierendenschaft der RWTH Aachen über Wahl und Abwahl von Mitgliedern gemäß Abs. 2. Mitglieder gemäß Abs. 2 bleiben auch bei Neukonstituierung des Ausschusses Mitglied des Ausschusses.
- (5) Obleute und Mitglieder des Sportreferats können nicht Mitglieder des Sportausschusses sein.

III. Sportreferat

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Das Sportreferat führt seine Geschäfte verantwortlich

gegenüber dem Sportausschuss unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung.

- (2) Es ist für die Verwendung der zugewiesenen Mittel dem Sportausschuss und auf Verlangen dem Studierendenparlament der RWTH Aachen rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder dieser Gremien haben das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Unterlagen des Sportreferates.
- (3) Das Sportreferat arbeitet mit dem AStA der RWTH Aachen zusammen und untersteht der Rechtsaufsicht der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Soweit erforderlich wird es durch den AStA zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere hinsichtlich seiner Finanzen, gem. Absatz 1 bevollmächtigt.
- (4) Insbesondere nimmt das Sportreferat wahr:
 1. die Außenvertretung des allgemeinen Hochschulsports für die Studierendenschaften der RWTH Aachen sowie weiterer Studierendenschaften gemäß § 3 Abs. 2 gemeinsam mit dem Hochschulsportzentrum (HSZ) im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen sowie bei Dachverbänden, insbesondere dem adh und der Landeskonferenz Nordrhein-Westfalen,
 2. die Zusammenarbeit und Koordination mit der zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport in Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum,
 3. die Information der Sportgruppen über Einladungen und Ausschreibungen,
 4. den Kontakt im Bereich des Sports zu Hochschulen im In- und Ausland in Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum,
 5. die Organisation von Wettkämpfen,
 6. die Umsetzung der Beschlüsse des Sportausschusses.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Mitglieder des Sportreferates sind:
 1. die Sportreferentin bzw. der Sportreferent,
 2. eine Sportfinanzreferentin bzw. ein Sportfinanzreferent,
 3. bis zu zwei Projektleiterinnen bzw. Projektleiter.
- (2) Projektleiterinnen und Projektleiter gemäß Abs.1 können durch die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten bzw. die Sportfinanzreferentin bzw. den Sportfinanzreferenten als deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vorgeschlagen werden. Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten §§ 5 und 6 analog, wobei der Sportausschuss an die Stelle der Obleuteversammlung tritt.
- (3) Es besteht mindestens aus zwei Personen, der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten und der Sportfinanzreferentin bzw. dem Sportfinanzreferenten.

- (4) Innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlperiode des Studierendenparlamentes wählt der Sportausschuss auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten sowie ebenfalls auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Sportfinanzreferentin bzw. den Sportfinanzreferenten. Ein Vorschlag kann auch mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl umfassen. Sollte in dieser Zeit kein Vorschlag der Obleuteversammlung erfolgen, kann der Sportausschuss seinerseits Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Ab dem Zeitpunkt dieser Unterbreitung hat die Obleuteversammlung vier Wochen, „eigene“ Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufzustellen, andernfalls erklärt sie sich mit den durch den Sportausschuss zur Wahl vorgeschlagenen Personen einverstanden. Sofern die Obleuteversammlung eigene Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufstellt, stehen diese neben den vom Sportausschuss aufgestellten Personen zur Wahl.
- (5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses auf sich vereinigt.
- (6) Für die Durchführung der Wahlen im Sportausschuss gilt Abschnitt II der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (Personenwahlen) sinngemäß. Sollte auch im zweiten Wahlgang kein Vorschlag der Obleuteversammlung die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ist der Sportausschuss in seiner Entscheidung frei. Die Ablehnung ist gegenüber der Obleuteversammlung zu begründen.
- (7) Auf gemeinsamen Vorschlag der Sportreferentin bzw. des Sportreferenten und der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten können vom Sportausschuss bis zu zwei Projektleiterinnen bzw. Projektleiter gewählt werden.
- (8) Mitglieder des Sportreferates können grundsätzlich alle Studierenden der RWTH und eventueller kooperierender Hochschulen sein, solange sie nicht Mitglied oder Angehörige der jeweiligen ASten sind und § 3 Abs. 5 erfüllt ist.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Sportreferates beginnt mit ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung.
- (2) Sie endet:
 - (a) bei der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten und der Sportfinanzreferentin bzw. dem Sportfinanzreferenten:
 1. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 2. durch Rücktritt,
 3. mit dem Ende der Wahlperiode des Studierendenparlamentes der RWTH Aachen,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Abwahl gemäß § 35 der Wahlordnung,
 6. durch Tod.
 - (b) Die Amtszeit der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten endet mit der Amtszeit der Sportreferentin bzw. des Sportreferenten.

- (c) Projektleiterinnen bzw. Projektleiter können durch gemeinsame Mitteilung der Sportreferentin bzw. des Sportreferenten und der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten an den Sportausschuss entlassen werden.
 - (d) Ebenfalls kann der Sportausschuss mit 2/3-Mehrheit Projektleiterinnen und Projektleiter des Sportreferats entlassen.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Sportreferates sind in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) Nr. 2 und 3 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers geschäftsführend weiterzuführen.

§ 7

Stellung und Pflichten der Mitglieder des Sportreferates

- (1) Die Sportreferentin bzw. der Sportreferent leitet das Sportreferat und vertritt es nach außen.
- (2) Die Sportreferentin bzw. der Sportreferent und die Sportfinanzreferentin bzw. der Sportfinanzreferent sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Sportausschusses verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie sich vor der Sitzung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu entschuldigen. Nach Möglichkeit sollen die Projektleiterinnen bzw. der Projektleiter teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Sportreferates sind verpflichtet, dem Sportausschuss, den Organen der Studierendenschaften und deren Mitgliedern sowie der Obleuteversammlung auf Verlangen Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten zu geben. Auf ordentlichen Sitzungen des Sportausschusses sind sie verpflichtet, ohne Verlangen über ihre Amtsgeschäfte zu berichten.
- (4) Erklärungen, durch die Mittel der Studierendenschaft der RWTH Aachen oder der Studierendenschaft der RWTH Aachen zur Verfügung gestellte Mittel verausgabt werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten und von der Sportfinanzreferentin bzw. dem Sportfinanzreferenten zu unterzeichnen.

IV. Obleute

§ 8

Obleute

- (1) Jede Sportart des Sportkanons des Sportreferats bestimmt eine Obfrau bzw. einen Obmann.
- (2) Die Obleute bilden die Obleuteversammlung. Sie berät den Sportausschuss und das Sportreferat in fachlichen Fragen. Die Mitglieder der Obleuteversammlung sind Obfrauen bzw. Obmänner der einzelnen Sportarten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Sportarten entsenden dazu einen Vertreter in die Obleuteversammlung.

- (3) Das Nähere regelt eine von der Obleuteversammlung zu beschließende Geschäftsordnung, für die die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der RWTH Aachen als Rahmenrichtlinie gilt.

V. Finanzen

§ 9 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält das Sportreferat Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie Mittel Dritter, insbesondere gemäß §3 Abs. 2. Das Verfügungsrecht über diese Mittel liegt beim Sportausschuss, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.
- (3) Kassenanweisungen sind durch die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten sowie die Sportfinanzreferentin bzw. den Sportfinanzreferenten zu unterzeichnen.
- (4) Die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter des AStA gemäß der Finanzordnung sind Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter des Sportreferates. Die Buchführung über die Mittel des Sportreferats erfolgt im AStA durch die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter des AStA.

§ 10 Längerfristige Verpflichtungen, Rücklagen, Ausgaben von erheblicher Höhe

- (1) Das Sportreferat kann Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,00 € selbständig leisten. Bei höheren Ausgaben ist vorher die Genehmigung des Sportausschusses einzuholen. Der Sportausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit abweichende Grundsatzbeschlüsse fassen. Bei Ausgaben über 3000,00€ ist zusätzlich die Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA der RWTH Aachen einzuholen.
- (2) Gegenüber Dritten kann das Sportreferat Verträge mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr abschließen. Längerfristige Verträge bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments gemäß § 42 der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (3) Ausgaben oder Verpflichtungen, die 10% der Einnahmen des Sportreferats aus Mitteln der Studierendenschaften übersteigen, bedürfen - unabhängig davon, dass diese Mittel im Haushaltsplan veranschlagt worden sind - der Genehmigung von zwei Dritteln der Mitglieder des Sportausschusses.
- (4) Insbesondere § 18 der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (Rücklagen) gilt sinngemäß, bezogen auf die nicht weiter zweckgebundenen Mittel für den Studierendensport.

§ 11 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (2) Der Haushaltsplan muss klar vom Haushalt des HSZ getrennt sein. Gemeinsam mit dem HSZ verwaltete Gelder sowie deren Verwendung sind gesondert auszuweisen.
- (3) Auf der Ausgabenseite muss der Haushalt mindestens wie folgt gegliedert sein:
 1. Anschaffungen von Sportgeräten,
 2. Aufwandsentschädigungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter,
 3. Sportveranstaltungen in Aachen,
 4. auswärtige Sportveranstaltungen,
 5. Geschäftsbetrieb Sportreferat,
 6. Aufwandsentschädigungen Sportreferat,
 7. Dienstreisen und
 8. Aufwendungen Sportbus.

§ 12

Aufstellung, Feststellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Sportreferat aufgestellt. Er wird dem Sportausschuss vorgelegt und mit einfacher Mehrheit festgestellt. Er ist der Einladung zur entsprechenden Sitzung des Sportausschusses beizufügen.
- (2) Nach der Feststellung des Haushaltsplanes ist dieser den ASten der Vertragspartner gemäß § 3 Abs. 2 zusammen mit dem Protokoll der entsprechenden Sitzung des Sportausschusses innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (3) Der Haushalt tritt in Kraft am Tage der Veröffentlichung durch das Sportreferat, frühestens jedoch eine Woche nach der Vorlage beim AStA der RWTH Aachen und am ersten Tag des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (4) Sollte der AStA der RWTH Aachen bei der Überprüfung des beschlossenen Haushaltsplanes zur Ansicht kommen, der Haushaltsplan entspreche nicht den Vorgaben, ist die Rechtsaufsicht zu informieren. Das In-Kraft-Treten verzögert sich bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes.
- (5) Sollte die Rechtsaufsicht den beschlossenen Haushaltsplan beanstanden, ist diese Beanstandung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA der RWTH Aachen als Vertreterin oder Vertreter der gesamten Studierendenschaft zu richten. Die oder der Vorsitzende des AStA gibt die Beanstandung an das Sportreferat weiter und sorgt dafür, dass Abhilfe geschaffen wird.

- (6) Für die Aufstellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die erstmalige Aufstellung, sofern diese Ordnung oder die Finanzordnung nichts anderes vorsehen.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Sportreferats erfolgt im Verhältnis der geleisteten Arbeit im Einvernehmen zwischen der Sportfinanzreferentin bzw. dem Sportfinanzreferenten und der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten. Diese darf die Höhe der Aufwandsentschädigung einer Referentin bzw. eines Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der RWTH Aachen gemäß § 33 Abs. 1 der Finanzordnung der RWTH Aachen nicht übersteigen. Über die genaue Höhe entscheidet der Sportausschuss.
- (2) Der Sportausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen und entscheidet bei Uneinigkeit.
- (3) Abweichend von der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen können Aufwandsentschädigungen auch an Mitglieder der anderen Aachener Hochschulen, mit denen entsprechende vertragliche Vereinbarungen bestehen, ausgezahlt werden, sofern diese Mitglieder des Sportreferats sind.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

§ 14 Rechnungsabschluss

Unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres ist ein Rechnungsabschluss anzufertigen. Er ist dem Sportausschuss sowie den Organen der Studierendenschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Kassenprüfung

Der Sportausschuss bestellt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die die Kasse des Sportreferates entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung prüfen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.05.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.06.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg